



Informationen zum Beförderungsanspruch für Schüler/innen des Sekundarbereiches II

Mit Schuljahresbeginn 2017/2018 tritt eine geänderte Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Cloppenburg in Kraft. Danach werden allen im Landkreis Cloppenburg wohnenden anspruchsberechtigten Vollzeitschülerinnen und –schülern des Sekundarbereichs II Schülersammelzeitkarten für die unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne die Festsetzung eines Eigenanteiles bereitgestellt. Die Bereitstellung der Schülersammelzeitkarten erfolgt über das Sekretariat der Schulen, es ist kein gesonderter Antrag beim Schul- und Kulturstand dafür erforderlich!

Einen Anspruch auf Ausstellung eines Fahrausweises für den ÖPNV haben alle Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler mit Wohnsitz im Landkreis Cloppenburg, die eine Schule innerhalb des Kreisgebietes besuchen, von der sie mehr als 2 km entfernt wohnen.

Gleichzeitig ist die bisherige Möglichkeit der Fahrtkostenerstattung im Kfz-Individualverkehr für den Besuch von Schulen innerhalb des Landkreises Cloppenburg entfallen!!

Beim Besuch eines Schulangebotes außerhalb des Kreisgebietes besteht der erweiterte Beförderungsanspruch nur dann,

- wenn im Kreisgebiet kein entsprechendes Schulangebot vorhanden ist oder
- nachweislich eine Absage erteilt wurde oder
- die Beförderungskosten nicht höher sind als beim Besuch eines entsprechenden Schulangebotes innerhalb des Kreisgebietes

Beim Besuch einer Schule außerhalb des Landkreises ist ein Antrag auf Ausstellung eines Fahrausweises für den ÖPNV beim Schul- und Kulturstand zu stellen.

Dieser Antrag auf

- Ausstellung eines Fahrausweises für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

(nur beim Besuch von Schulen außerhalb des Landkreises Cloppenburg)

steht Ihnen auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg (www.lkclp.de) zum Download zur Verfügung.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Aufstellung eines Fahrausweises sollte spätestens 4 Wochen vor Beginn des Schuljahres beim Landkreis Cloppenburg vorliegen.

Dem Antrag ist eine Schulbescheinigung beizufügen!

Grundsätzlich erfolgt nach Antragstellung und bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine Fahrkartenbestellung und anschließende Bereitstellung der Fahrkarte durch das Schul- und Kulturamt.

Liegen im Einzelfall die Kosten für die Fahrkarte über dem Höchstbetrag (teuerste Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Cloppenburg bei einer Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat), kann die Fahrkarte auch dann über das Schul- und Kulturamt bestellt werden, wenn der Antragsteller sich zur Erstattung der über den Höchstbetrag liegenden Kosten bereiterklärt.

Die Erstattung wird grundsätzlich in zwei Raten festgesetzt; einmal zu Beginn eines Schuljahres und die zweite Rate jeweils zum Schulhalbjahr (01.02.). In begründeten Fällen kann auf Antrag auch Ratenzahlung ermöglicht werden.

Schüler/innen bzw. deren Eltern, die Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Wohngeld, Kinderzuschlag (BKGG), Sozialgeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen beziehen, können bei ihrem Leistungsträger (Jobcenter bei Hartz IV oder der Stadt/Gemeinde des Wohnsitzes bei den anderen Leistungen) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes die Übernahme des über den Höchstbetrag festgesetzten Erstattungsbetrages beantragen.

Eine Fahrtkostenerstattung im Kfz-Individualverkehr erfolgt nur noch im Einzelfall für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb des Kreisgebietes besuchen und diese nicht oder nicht zumutbar mit dem ÖPNV erreichen können. Hier ist grundsätzlich eine ½ jährliche Fahrtkostenerstattung unter Beachtung der Höchstbetragsregelung vorgesehen. Dafür ist ein gesonderter Antrag erforderlich, der vom Schul- und Kulturamt an die/den betroffenen Schülerin/Schüler übersandt wird.

Der Erstattungsantrag sollte bis zum Ablauf des ersten Schulhalbjahres, muss aber spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr dem Landkreis Cloppenburg vorliegen. (Ausschlussfrist !)